

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freudenberg, 13.01.2019

1. _____ 2. _____
 3. _____ 4. _____

Satzung**Übersicht**

§1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2	Vereinszweck.....	3
§3	Gemeinnützigkeit (Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen, Finanzgrundsätze)...	4
§4	Vereinstätigkeit.....	4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§6	Arten der Mitgliedschaft.....	6
§7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§8	Pflichten und Rechte.....	7
§9	Organe des Vereins.....	8
§10	Mitgliederversammlung.....	8
§11	Vorstand.....	10
§12	Abteilungen.....	12
§13	Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung.....	12
§14	Kassenprüfer.....	13
§15	Eigenständigkeit der Vereinsjugend.....	14
§16	Vereinsordnungen.....	14
§17	Datenschutz im Verein.....	15
§18	Gleichstellungsklausel.....	15
§19	Auflösung des Vereins.....	16
§20	Inkrafttreten der Satzung.....	16

Satzung

Liedertafel 1842 Freudenberg e.V.



§17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. In einer veröffentlichten Datenschutzordnung legt der Vorstand die Forderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben schriftlich fest.
- (2) Zum Vereinszweck gehören Übermittlungen an Dachverbände.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Speicherung widerrufen wurde.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 Gleichstellungsklausel

- (1) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§15 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.“
- (2) Ein oder mehrere Jugendvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes, möglichst sogar im geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Jugendvertreter werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§16 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung des Gesamtvorstands.
 - d. Datenschutzordnung
- (2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Diese Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1842 gegründete Verein führt den Namen Liedertafel 1842 Freudenberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenberg (NRW) und setzt den im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 11/1 eingetragenen Verein 'Männergesangverein "Liedertafel" 1842 Freudenberg e.v.' fort.
- (3) Der Verein ist ein Spartenverein mit einem oder mehreren Abteilungen. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung oder Schließung von Abteilungen beschließen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Verein dient der Förderung und Pflege des Liedguts, des Chorgesangs und Musiktheaters sowie ähnlichen Konzert- und Eventformen, zur Stärkung sozialer Kompetenzen innerhalb einer Gruppe sowie die Verwirklichung gemeinsamer künstlerischer Interessen.
- (4) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a. regelmäßige Übungs- und Probenarbeit,
 - b. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - c. Ausbildung und Förderung von Sängern und Chormitgliedern,
 - d. Gesellschaftliche Veranstaltungen und aller sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen,
 - e. Mitgestaltung öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen,
 - f. Pflege und Förderung des sozialen Miteinander.

- (5) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit (Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen, Finanzgrundsätze)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (5) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Satzungsgemäßen Zwecks ermöglichen

§4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

sammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

- (5) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, jeweils einen in geraden und den anderen in ungeraden Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§12 Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung die vom Gesamtvorstand genehmigt und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- (5) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

§13 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den kulturellen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsver-

- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtlich Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 7 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern der einzelnen Abteilungen,
 - b. passiven Mitgliedern ,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern ,
 - d. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und dem Vereinszweck überhaupt erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Aus-

- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c. Die Aufstellung des Haushalts- und Veranstaltungsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (11) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Bei Bedarf wird ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (13) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (14) Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich und legen dies im Rahmen einer Geschäftsordnung fest.

- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Beirat
 - Jugendvertreter
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftwart
 - dem Schatzmeister
- (3) Dem Beirat gehören an:
- mindestens ein Beisitzer (maximal jeweils ein aktives Mitglied der Abteilungen. Bei einer Jugendabteilung übernimmt dies der Jugendvertreter)
 - der Notenwart oder die Technische Leitung, wenn dies von den Abteilungen gewünscht wird
 - der Sozialwart
 - der Gebäudebeauftragte
- (4) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (der 1. Vorsitzende, der Schriftführer im Jahr mit ungerader Jahreszahl und der restliche geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand im Jahr mit gerader Jahreszahl).
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

trittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Verein und dessen Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Pflichten und Rechte

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Hierzu gehören der regelmäßige Probenbesuch der Aktiven und die pünktliche Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten abteilungsspezifischen Beitrags. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagensatz.
- (3) Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen, nach Antrag in Schriftform, Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder

teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Veranstaltungsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
 - e. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung,
 - f. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - i. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Freudenberg einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt der Stadt Freudenberg.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über Beitragsänderungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.